

Angebot und Antrag auf eine Berufshaftpflichtversicherung für Baumeister

- **eingeschränkt auf Planung (ausgenommen bauausführende Tätigkeit)**

Versicherer: Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft, Schwarzenbergplatz 15, 1015 Wien - (gültig bis 30.06.2019)
Bitte um Übermittlung per Fax 01 585 20 22- 20 oder per Email an bohrn@bohrn.com

Allgemeine Kundendaten

neuer Kunde ja nein

Firma/Herr/Frau Geb.Datum:.....
(Firmenstempel)

PLZ/Ort: Strasse/Nr.:

Telefon: Email:

Tätigkeit als Baumeister – eingeschränkt auf Planung - Versicherungsbestätigung für Behörde:

Versichertes Risiko:

Alle gegenwärtigen und zukünftigen Eigenschaften, Rechtsverhältnisse und Tätigkeiten, die sich ergeben können aus der gesamten Unternehmertätigkeit im Rahmen des Baumeistergewerbes – eingeschränkt auf Planung.

Der Versicherungsschutz bezieht sich zu den angeführten Versicherungsverträgen im Rahmen des Deckungsumfangs auf sämtliche Tätigkeiten im Rahmen der Baumeisterbefugnis, ausgenommen bauausführende Tätigkeiten.

Versicherte Tätigkeiten - demonstrative Aufzählung: Planungen und Berechnungen, Örtliche Bauaufsicht (ÖBA), Vertretung vor Behörden (Bauführer), Bauarbeiterkoordinationsgesetz (BauKG), außergerichtliche Gutachten (Versicherungsgutachten, Liegenschaftsbewertung), Energieausweis usw.

Mitversicherung des Allg. gerichtlich beeedeten Sachverständigen mit günstiger Zusatzprämie möglich.

Pauschalversicherungssumme laut Pkt. 1.2:

Die Pauschalversicherungssumme beträgt **EUR 3.000.000,00** - Das Sublimit für Sach und Vermögensschäden beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme **EUR 1.000.000,00**. Der Deckungsumfang entspricht den gesetzlichen Anforderungen gemäß § 99, Abs.7 GewO und §§ 158 b bis 158 i VersVG.

Prämienberechnung (inklusive 11% Versicherungssteuer)

Die Berechnung der Prämie erfolgt auf der Grundlage des (Konzern) Brutto-Jahres-Umsatzes (ohne Umsatzsteuer) in Euro.

Variante 1: 3-Jährige Vordeckung und unlimitierte Nachdeckung

Versicherungsumfang laut Pkt. 1 und Pkt. 2.4

Grundprämie: 15% vom Umsatz + Erweiterung unlimitierte Nachdeckung lt. Pkt 2.4: (10% Zuschlag) 1,50 % vom Umsatz = 16,50% vom Umsatz

Bis Jahresumsatz EUR 40.000,00 beträgt die Jahresmindestprämie): **EUR 660,00**

über EUR 40.000,00 beträgt der Prämienatz (inklusive Steuer) bezogen auf den Umsatz 16,50 %

Umsatz EUR x 16,50 % = Jahresprämie EUR

Variante 2: unlimitierte Vordeckung und unlimitierte Nachdeckung

Versicherungsumfang laut Pkt. 1, Pkt. 2.3 und Pkt. 2.4

Prämienzuschlag: 15% der Grundprämie brutto 2,25 % vom Umsatz, mindestens jährlich **EUR 90,00 brutto**.

Bis Jahresumsatz EUR 40.000,00 beträgt die Jahresmindestprämie): **EUR 750,00**

über EUR 40.000,00 beträgt der Prämienatz (inklusive Steuer) bezogen auf den Umsatz 18,75 %

Umsatz EUR x 18,75 % = Jahresprämie EUR

Erweiterungen der Baumeisterhaftpflicht – Prämie auf Anfrage

Versicherungsumfang laut Angebot gewünscht ja nein

Pkt. 2.1 Erhöhung der Versicherungssumme für Sach und Vermögensschäden auf EUR

Pkt. 2.2 Erhöhung des Selbstbehaltes (erst ab EUR 100.00,00 Jahresumsatz möglich) EUR

Pkt. 2.5 Premium Deckung (Planungsschäden bei Eigenausführung) EUR

Gesamtprämie EUR

Zuzüglich zu der gewählten Variante fällt eine jährliche Maklergebühr von 50.- für BOHRN & BOHRN Versicherungsmakler GmbH an.

Gewünschter Selbstbehalt – bei gleichbleibender Prämie.

Version 1: Genereller Selbstbehalt von EUR 2.000,00

Version 2: Kein genereller Selbstbehalt. Der Selbstbehalt beträgt in jedem Versicherungsfall 5 % des Schadens und der Kosten, mindestens EUR 250,00 maximal EUR 10.000,00.

Zusätzliche Erweiterungsmöglichkeiten

Allg. gerichtlich beeideter Sachverständiger ja nein
 Versicherungsumfang laut Pkt. 3 - nur als Zusatz möglich gewünscht

Versicherte Bereiche: Bauwesen, Immobilien, Umwelt udgl.
 gerichtliche und/oder außergerichtliche Sachverständigen Gutachten

- Pauschalversicherungssumme von EUR **1.000.000,00** für Personen,- Sach,- und Vermögensschäden
- Unlimitierte Anzahl von Gutachten

Versicherungsbestätigung für Gericht: Jahresprämie EUR **400.-**

Empfehlung - Spezialstrafrechtsschutz für Baumeister ja nein
 Versicherungsumfang laut Pkt. 4 gewünscht

Versicherungsbeginn wie Seite unten Laufzeit 10 Jahre Ablauf: 01.01.2029

- Rechtsschutzversicherung vorhanden: Ja Nein
- Waren bereits Schäden zu verzeichnen: Ja Nein

wenn ja wird Schadensatz angefordert vom
 - Rechtsschutzversicherer: Polizzen-Nr.:

Versichert ist der namentlich genannte Baumeister in seiner /Ihrer beruflichen bzw. vereinsmäßigen
 Funktion. Mitversichert gilt auch die Funktion als gewerblicher Geschäftsführer.

Die Versicherungssumme beträgt 300.000.- Jahresprämie EUR **199.-**

Versicherungsbeginn: **Laufzeit:** **10 Jahr** **Ablauf:** 01.01.2029
 Der Vertrag ist jährlich zur Hauptfälligkeit unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist von beiden Vertragspartnern kündbar.
 Der Versicherungsvertrag verlängert sich über den vereinbarten Versicherungsablauf hinaus jeweils um ein weiteres Jahr, sofern er nicht
 von einem der Vertragspartner schriftlich gekündigt wird.

Zahlungsweise/ Inkasso:		<input type="checkbox"/> Zahlschein	<input type="checkbox"/> Abbucher - Entfall des Zuschlag bei Bankeinzug
<input type="checkbox"/> jährlich	<input type="checkbox"/> halbjährlich (3% Zuschlag)	<input type="checkbox"/> vierteljährlich (5% Zuschlag)	<input type="checkbox"/> monatlich (nur mit Bankeinzug)
<small>Als Zahlungspflichtige/r (Debitor) gelten für Sie die Bedingungen unter "Prämienzahlung/Gebühren/Aufwandersatz" betreffend Prämienzahlung mit SEPA-Lastschrift sowie bei Nichtzahlung Abgeltung von Mehraufwendungen und Gebühren - auch, wenn Sie nicht VersicherungsnehmerIn sind. Ich ermächtige/Wir ermächtigen Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft Zahlungen von meinem/unserem Konto (Zeichnungsberechtigten) mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein / weisen wir unser Kreditinstitut an, die von Zürich-Aktiengesellschaft auf mein/unser Konto gezogenen SEPA-Lastschriften einzulösen. Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Creditor-ID: AT33ZZZ00000005065</small>			
Bankinstitut	IBAN	BIC	

Polizze: Original und Kopie an Vermittler - Vermittler: BOHRN & BOHRN Versicherungsmakler GmbH - Vermittlernummer:215 862-0

Ich/Wir beantragen den Abschluss der Versicherung auf der Grundlage des vorliegenden Antrags, der darin angeführten Versicherungsbedingungen und stimmen der Zurich Annahmeerklärung zu, die einen integrierenden Bestandteil des Antrags/Angebotes bilden. Antrag (Seite 3-6), Zurich Annahmeerklärung und Allgemeinen Bedingungen auf www.bohrn.com

Ich/Wir bevollmächtigen BOHRN & BOHRN Versicherungsmakler GmbH **zur Vertragsabwicklung** insbesondere auch zur Unterzeichnung der Zurich Annahmeerklärung mit folgenden Zustimmungen: Seite 4, Pkt.5. Geltendes Recht gilt Österreich; Seite 11, Pkt.12.1 Vereinbarung zur elektronischen Form; Seite 14, Pkt.13 Antrag; Seite 20, Pkt.15 Artikel1, Datenverwendungserklärung.

Ich/Wir bestätigen, dass ich/wir nicht mit der unter Pkt.1.11 dieses Antrags angeführten Anlage tätig bin/sind und die Zürich Versicherung AG davon umgehend informiere/n, falls ich/wir in einem der dort angeführten Gebiet tätig werde/n.

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie die Vollständigkeit und Richtigkeit Ihrer Angaben und die Kenntnis des Antragsinhaltes.

- Ich/Wir stimmen den Kostenersatz Verwaltungskostenbeitrag (Maklergebühr) von € 50.- als gesonderte Aufwandsberechnung zu.

Vorversicherung vorhanden: Ja Nein Vorschäden: Ja Nein

Bei Bestehen eines Vorvertrages: Ich/Wir erteilen BOHRN & BOHRN Versicherungsmakler GmbH **Einsichtsvollmacht** beim jeweiligen Vorversicherer über Antrag, Polizze, Prämien, Schadensaufstellung sowie Schadenseinsicht über die letzten 5 Jahre.

Vorversicherung: Polizzen-Nr. des Vorvertrages:
Datenschutz DSGVO In nehme ausdrücklich zur Kenntnis, dass es im Zuge der Durchführung des Auftrages bzw. mit der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der DSGVO kommt. BOHRN & BOHRN Versicherungsmakler GmbH wird bevollmächtigt zur Verwendung meiner/unserer Daten (ausgenommen sensible Daten i.S.d. § 9 DSGVO). Hiermit stimme ich auch ausdrücklich zu, dass mir Informationsmaterial und Newslettern an meine bekannt gegebenen Kontaktadressen wie zB: E-Mail, Telefon, SMS oder per Post, übermittelt werden darf. Ich nehme zur Kenntnis, dass ich diese Einwilligung jederzeit widerrufen kann.

Ort, Datum **Unterschrift des/der AntragsstellerIn**

Nach Eingang und Risikoprüfung bestätigt Bohrn & Bohrn umgehend den Eingang des Antrages. Wir bzw. die Zürich Versicherungs-AG behalten uns vor nach Risikoprüfung den Antrag abzulehnen oder einen gesonderten Vorschlag zu machen. Bei Rückfragen bzw. Risikoablehnung werden Sie umgehend informiert.

1.1 Zugrundeliegende Bedingungen:

Soweit die folgenden Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung keine abweichenden Regelungen enthalten, gelten die Allgemeinen Zürich Bedingungen für die Haftpflichtversicherung von staatlich befugten und beeideten Ziviltechnikern, Ingenieurkonsulenten und befugten Ingenieurbüros (Technischen Büros) (AZHT 2014).

1.2 Pauschalversicherungssummen:

Die Pauschalversicherungssumme beträgt für Versicherungsverträge auf Basis dieser Rahmenvereinbarung generell EUR 3.000.000,-, sofern nicht im Einzelfall abweichende Regelungen getroffen wurden.

Die beantragte Pauschalversicherungssumme stellt die Höchstleistung des Versicherers für einen Versicherungsfall dar, und zwar auch dann wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere schadenersatzpflichtige Personen erstreckt.

Sie gilt – unter besonderer Berücksichtigung von Pkt. 1.2.1 dieser Rahmenvereinbarung – für Personen-, Sach- und Vermögensschäden (reine Vermögensschäden sowie Vermögensschäden, die auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind) zusammen.

1.2.1. Sublimit für Sach- und Vermögensschäden:

Für Sach- und Vermögensschäden (reine Vermögensschäden sowie Vermögensschäden, die auf einen versicherten Sachschaden zurückzuführen sind) steht im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 1.000.000.- zur Verfügung.

1.2.2. Aggregate Limit:

Gemäß Art. 6, Pkt. 2 AZHT leistet der Versicherer für die innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle höchstens das 3-fache der jeweils maßgebenden Versicherungssummen, soweit nicht eine andere Vereinbarung getroffen wurde.

1.3 Selbstbehalte

Folgende Varianten stehen wahlweise bei gleichbleibender Prämie zur Verfügung. Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt bei jedem Sach- und Vermögensschaden:

Variante 1: Genereller Selbstbehalt von EUR 2.000,00

Variante 2: Kein genereller Selbstbehalt. Der Selbstbehalt beträgt in jedem Versicherungsfall 5 % des Schadens und der Kosten, mindestens EUR 250,-- maximal EUR 10.000,--.

Dieser findet keine Anwendung bei Personen und Sachschäden wie in den AZHT 2014 Art. 6 Pkt. 3 angeführt sowie sonstige in den AZHT abweichenden Selbstbehalte.

1.4 Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz bezieht sich gemäß Art. 4 AZHT auf Verstöße die in Europa gesetzt wurden, wenn das Schadensereignis in Europa eingetreten ist und die Anspruchserhebung in Europa erfolgt.

1.5 Vordeckung

Gemäß Art. 5, Pkt. 1.2 bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus allen Verstößen, die innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren vor dem Beginn der Versicherung vom Versicherungsnehmer gesetzt wurden.

1.6 Nachdeckung - Basis bei Verzicht auf unlimitierter Nachdeckung

Gemäß Art. 5, Pkt. 1.3 AZHT ist Versicherungsschutz nicht gegeben, wenn der Verstoß während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes (Pkt.1.1 AZHT) gesetzt wurde und die Geltendmachung des Anspruches des Dritten nach Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung des Versicherungsvertrages erfolgt.

1.7 Arbeitsgemeinschaft ARGE Partner

Gemäß Art. 7, Pkt. 4 AZHT gilt wie folgt abgeändert. Für Haftpflicht-Ansprüche aus der Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften gelten, ungeachtet der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere Deckungssummen), folgende Bestimmungen: Sind die Aufgaben nach Fachgebieten, Teilleistungen oder Bauabschnitten im Innenverhältnis aufgeteilt und kann der geltend gemachte Schaden bzw. ein Teil davon dem Versicherungsnehmer eindeutig zugeordnet werden, besteht Versicherungsschutz für den vollen Schaden, der vom Versicherungsnehmer verursacht wurde.

Besteht ein Solidarschuldverhältnis mit einem oder mehreren anderen Partnern der Arbeitsgemeinschaft und sind die Aufgaben im Innenverhältnis nicht aufgeteilt, bleibt die Deckungspflicht des Versicherers auf den Teil des Schadens beschränkt, welcher der prozentuellen Beteiligung des Versicherungsnehmers im Innenverhältnis entspricht.

Sind prozentuelle Anteile nicht vereinbart, so gilt der verhältnismäßige Anteil entsprechend der Anzahl der Partner des Solidarschuldverhältnisses.

1.8 Beteiligungen

Abweichen von Art. 8 Pkt. 5.3 AZHT gelten Schadenersatzforderungen von Minderheitsbeteiligungen bis zu 25% ohne Einschränkungen mitversichert. Voraussetzung der Versicherungsnehmer ist in diesem Unternehmen nicht handelsrechtlicher Geschäftsführer.

1.9 Kostenvoranschläge

Pkt.17.7 des Art. 8 AZHT 2014 gilt wie folgt abgeändert: „aus der Überschreitung von Kostenvoranschlägen, soweit sich diese rein kalkulatorisch ergeben und nicht auf Baumängel oder – schäden zurückzuführen sind“.

1.10 Annahmebedingungen

Insbesondere gilt für diese Rahmenvereinbarung festgehalten:

1.7.1 Nicht von dieser Rahmenvereinbarung umfasst sind Projektversicherungen (z.B. auch ARGE) sowie Exzedenten- bzw. Umbrellaversicherungen.

1.7.1.2 Nicht von dieser Rahmenvereinbarung umfasst sind Unternehmen mit ausländischen Tochter-, bzw. Schwesterunternehmen oder Zweigniederlassungen außerhalb Österreichs.

1.7.1.3 Diese Rahmenvereinbarung gilt für Unternehmen mit einer gewünschten Pauschalversicherungssumme von bis zu EUR 3.000.000,00

1.7.1.4 Diese Rahmenvereinbarung gilt für Unternehmen mit einem Gesamtumsatz von bis zu EUR 5.000.000,00 pro Jahr.

1.7.1.5 Vorschäden / Schadensrendement

1.7.1.5.1 Keine Versicherungsmöglichkeit besteht für jene Risiken, welche von einem Versicherer in der Sparte Haftpflicht in den letzten 5 Jahren abgelehnt oder aufgrund des Schadenverlaufs gekündigt bzw. die Verträge einvernehmlich aufgelöst wurden.

1.7.1.5.2 Sofern der Schadenverlauf des Vorversicherers für die letzten 5 Jahre gesamt einen Schaden/Kostensatz von mehr als 85 % aufweist (Gegenüberstellung der Zahlungen und Reserven des Vorversicherers und der Prämie der gegenständlichen Rahmenvereinbarung), ist ein Abschluss des Einzelvertrages nur nach vorheriger Konsultation des Versicherers und entsprechend der Annahmestätigung durch den Versicherer möglich. In diesem Fall kann im Einzelfall eine Anpassung der Konditionen dieser Rahmenvereinbarung auf abweichende Prämien und/oder Deckungen erfolgen.

1.7.1.5.3 Sollte zum Zeitpunkt der Angebotslegung das Schadensrendement noch nicht vorliegen, so gilt die Tarifierung vorbehaltlich eines bei der Antragslegung nachgewiesenen positiven Schadenverlaufs.

1.7.1.5.4 Das Schadensrendement ist bei Vertragsabschluss in jedem Fall vorzulegen.

1.7.2 Vorgangsweise bei Fällen, die gemäß Pkt.1.7.1. dieser Rahmenvereinbarung nicht umfasst bzw. ausgeschlossen sind: In jenen Fällen, in denen aufgrund der in Pkt. 1.7.1 geschilderten Szenarien eine automatische Versicherungsmöglichkeit nicht gegeben ist, besteht unverändert die Möglichkeit einer Versicherungslösung bzw. Offertlegung in direkter Abstimmung zwischen den beiden Vertragspartnern der Rahmenvereinbarung.

Der Versicherer behält sich in diesen Fällen ausdrücklich vor, die Annahme der Kunden im Einzelfall abzulehnen oder die Offertstellung auf Basis von abweichenden Kriterien vorzunehmen. Insofern ist für die Einzelfallentscheidung weder der Deckungsumfang noch die Prämiegestaltung dieser Rahmenvereinbarung verbindlich.

1.11 Ergänzende Ausschlüsse

In Ergänzung zu den unter Art. 8 AZHT angeführten allgemeinen Risikoausschlüssen sind Tätigkeiten gemäß Art. 1. Pkt.2 AZHT vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, wenn sie in Zusammenhang stattfinden mit Planung, Errichtung und Betrieb von

-) Offshoreanlagen

-) Kraftwerken (ausgenommen Wasserkraftwerke), unabhängig von der Art der Energiegewinnung oder Leistung

-) Tiefbau (darunter zu verstehen sind Tunnelbau, Eisenbahnbau, Hohlraumbauten wie Stollen, Schächte oder Kavernen, sowie Deponien und Altlastensicherung); alle andere Fachbereiche des Tiefbaus sind vom Versicherungsschutz umfasst.

-) Fluganlagen und zu Flugbetrieb gehörende Nebentätigkeiten (Pistenbefahrung, Kommunikation und dergleichen)

-) Minenbetrieben

-) Pipelines, unabhängig davon, ob zu Lande oder zu Wasser verlegt

-) Entwicklung, Herstellung und Gewinnung von pharmazeutischen, medizinischen oder medizintechnischen Produkten

-) im Zusammenhang mit Gebäuderisiken: Schimmelpilze und Sporenbefall jeglicher Art

Einmalige Tätigkeiten beeinträchtigen den Versicherungsschutz nicht, sind jedoch dem Versicherer anzuzeigen. Der Versicherer behält es sich vor, im Einzelfall für das entsprechende Projekt eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.

2 optionale Erweiterungen - Deckungsumfang Baumeister

2.1 Optional - Erhöhung der Versicherungssummen

Gegen Prämienzuschlag gelten die erhöhte vereinbarte Versicherungssumme für Sach- und Vermögensschäden (reine Vermögensschäden sowie Vermögensschäden, die auf einen versicherten Sachschaden zurückzuführen sind), sofern dies vom Versicherungsnehmer ausdrücklich gewünscht und beantragt wird. Diese können wie folgt vereinbart werden.

- A) Erhöhung auf EUR 1.500.000.-
- B) Erhöhung auf EUR 2.000.000.-
- C) Erhöhung auf EUR 3.000.000.-

2.2 Optional - Selbstbehalte

Abweichend zu Pkt. 1.3, Variante 1, kann bei Umsätzen über EUR 100.000.- gegen Prämiennachlass wahlweise ein

- A) Genereller Selbstbehalt von EUR 3.500.-
 - B) Genereller Selbstbehalt von EUR 5.000.-
 - C) Genereller Selbstbehalt von EUR 10.000.-
- vereinbart werden.

2.3 Optional – Unlimitierte Vordeckung

Der Zeitraum für Verstöße vor Beginn der Versicherung gemäß Art. 5, Pkt. 1.2. AZHT gilt unlimitiert.

2.4 Optional - Unlimitierte Nachdeckung

Abweichend von Art. 5, Pkt. 1.3 AZHT und in Erweiterung zu Pkt. 1.5 dieses Antrages ist Versicherungsschutz gegeben, wenn die Geltendmachung des Anspruches des Dritten innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist nach Beendigung des Versicherungsvertrages erfolgt. Nach Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist besteht eine Abwehrdeckung.

2.5 Optional – Premium Deckung

2.5.1. Planungsschäden bei Eigenausführung

1. In Erweiterung zu Art.1, Pkt.1.4 der AZHT 2014 erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden an dem Produkt oder Werk, wenn der Versicherungsnehmer, seine Angehörigen, Gesellschafter oder rechtlich mit diesem verbundenen Unternehmen bei dessen Ausführung oder Bearbeitung als Ausführende, Zulieferer oder ARGE Partner beteiligt sind. Diese Regelung findet sinngemäß auch für Subunternehmer gemäß Art. 1, Pkt.1.3 Anwendung.
2. Versicherungsschutz besteht nur insoweit, als der Schaden an dem Produkt oder Werk ausschließlich auf einen Planungs-oder Berechnungsfehler zurückzuführen ist –die Beweislast hierfür obliegt dem Versicherungsnehmer.
3. Kein Versicherungsschutz besteht für jene Teile des Produktes oder Werks, die unmittelbar vom Versicherungsnehmer, seinen Angehörigen, Gesellschaftern, oder rechtlich mit diesem verbundenen Unternehmen erstellt oder bearbeitet wurden.
4. Das Sublimit für diese Deckungserweiterung beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 100.000,00.

2.5.2. Allmählichkeitsschäden

In Abänderung von Art.7, Pkt. 11 AZHT 2014 beträgt die Versicherungssumme im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 300.000,00.

2.5.3. Verwahrung beweglicher Sachen

In Abänderung von Art.7, Pkt. 12 AZHT 2014 beträgt die Versicherungssumme im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 300.000,00.

2.5.4. Tätigkeitsschäden

In Abänderung von Art.7, Pkt. 14 AZHT 2014 beträgt die Versicherungssumme im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 300.000,00.

2.5.5. Be- und Entladerisiko

In Abänderung von Art.7, Pkt. 15 AZHT 2014 beträgt die Versicherungssumme im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 300.000,00.

3 Optionale Erweiterung – Allg. gerichtlich beeideter Sachverständiger

Gegen Zusatzprämie kann die Tätigkeit als gerichtlich beeideter Sachverständiger mitversichert werden.

Versicherter Tätigkeiten: Bereich Bauwesen, Immobilien, Umwelt udgl.

Sachverständigen Gutachten gerichtlich und/oder außergerichtlich

3.1 Zugrundeliegende Bedingungen

Allgemeine Zürich Bedingungen für die Haftpflichtversicherungen (ABHV 1999 und EBHV 1999). Die nachfolgenden Punkte ergänzen die ABHV 1999 und EBHV 1999 und bilden diese Zuordnungsweise ansatzweise dar.

3.2 Pauschalversicherungssummen

Vereinbart gilt eine Pauschalversicherungssumme von EUR 1.000.000.- für Personen,- Sach,- und Vermögensschäden.

3.3 Nachdeckung

Abweichend von Art.6, Pkte.1.2. der ABHV 1999 und EBHV 1999, gilt eine unlimitierte Nachdeckung auch für außergerichtliche Sachverständigen Gutachten.

3.4 Prämie - Umsatz

Es gilt eine Fixprämie vereinbart. Es erfolgt keine Umsatznachverrechnung.

3.5 Polizzierung

Die Polizzierung erfolgt in einem eigenen Polizzendokument.

4 Optionale Erweiterung – Spezialstrafrechtsschutz

4.1 Zugrundeliegende Vereinbarungen und Bedingungen: IGV RS Produktvereinbarung 2017

Allgemeinen Zürich Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2015);

Besonderen Zürich Bedingungen für die Spezial-Strafrechtsschutz-Versicherung (SRB 2015)

4.2 Versicherungssummen

Vereinbart gilt eine Versicherungssumme von EUR 300.000,00.

4.3 Versicherungssummen

Im Rahmen der Versicherungssumme gelten mitversichert:

Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten der Verteidigung und des Zeugenbeistandes der versicherten Person/en in Verfahren wegen des Vorwurfes der Verletzung einer Vorschrift des:

- Strafrechtes, - Verwaltungsstrafrechtes - Disziplinar- und Ständesrechtes
im unmittelbaren Zusammenhang mit der beschriebenen Tätigkeit.

Erweitertes Leistungsverzeichnis:

- Mitversicherung vom Vorwurf von reinen Vorsatzdaten, - Wiederaufnahmeverfahren, - Parlamentarische Untersuchungsausschüsse, - Verfahrenskosten, - Rechtsanwaltskosten (generelle freie Anwaltskosten ohne Selbstbehalt), - Reisekosten des Rechtsanwaltes und der versicherten Person/en, - Sachverständigenkosten inkl. freier Sachverständigenwahl
- Strafkautions bis EUR 150.000.-

4.4 Polizzierung

Die Polizzierung erfolgt in einem eigenen Polizzendokument

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft, Österreich
Planungshaftpflichtversicherung



ACHTUNG: Hier finden Sie nur ausgewählte und besonders wichtige Informationen zu unserem Versicherungsprodukt in verkürzter, zusammenfassender und schlagwortartiger Form sowie in einfacher Sprache. Die vollständigen vertraglichen und vorvertraglichen Informationen zu Ihrer Versicherung finden Sie

- in den vereinbarten Versicherungsbedingungen
- in der Versicherungspolize
- im Versicherungsantrag
- in einem verbindlichen Zurich Offert

Um welche Versicherung handelt es sich: Haftpflicht-Versicherung für staatlich befugte und beeidete Ziviltechniker, Architekten, Ingenieurkonsulenten und befugte Ingenieurbüros (Technische Büros)



Was ist versichert?

Zurich übernimmt im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme die Erfüllung gerechtfertigter Schadenersatzverpflichtungen und die Abwehr unberechtigter Ersatzansprüche bei

- ✓ Personenschäden,
- ✓ Sachschäden,
- ✓ Vermögensschäden

aus Verstößen, die dem versicherten Risiko entspringen.

Das versicherte Risiko ergibt sich aus der versicherungsvertraglichen Risikoumschreibung und umfasst innerhalb derselben alle Tätigkeiten, zu denen Sie aufgrund der für diesen Beruf oder Betrieb geltenden Rechtsvorschriften berechtigt sind.

Die gegen Sie erhobenen Ersatzansprüche müssen auf gesetzlichen Schadenersatzbestimmungen des Zivilrechts basieren.

Versichert sind in diesem Rahmen auch Schadenersatzverpflichtungen Ihrer gesetzlichen Vertreter und Betriebsleiter, mit Einschränkungen auch solche Ihrer Dienstnehmer (einschließlich ehemaliger oder eingegliedert oder freier Dienstnehmer), Ihrer Substitute/Urlaubsvertreter und Subunternehmer.



Was ist nicht versichert?

- x Das unternehmerische Risiko, z.B. Verpflichtungen auf Vertragserfüllung oder aus Mängelgewährleistung
- x Vorsätzlich oder vorsatznah herbeigeführte Schäden
- x Planung, Errichtung, Betrieb bestimmter Anlagen, zB Offshoreanlagen, Kraftwerke, spezielle Tiefbauten, Fluganlagen samt flugbetrieblicher Nebentätigkeiten, Minenbetriebe, Pipelines
- x Schäden im Rahmen der Entwicklung, Herstellung, Gewinnung von pharmazeutischen, medizinischen und medizintechnischen Produkten
- x Bei Gebäuderisiken Schäden durch Schimmelpilze und Sporenbefall
- x Eingriff in Persönlichkeitsrechte, Diskriminierung
- x Ansprüche mit Strafcharakter
- x Tochterunternehmen oder Betriebsstätten im Ausland
- x Schäden, die Sie sich oder Ihren Angehörigen, Ihren Gesellschaften und deren Angehörigen, Ihren gesetzlichen Vertretern oder Ihrem Unternehmensgeflecht zufügen
- x Schäden an eigener Leistung; am geplanten Objekt bei gleichzeitiger Beteiligung an der Ausführung
- x Schäden durch elektromagnetische Felder, Asbest, Atomenergie und Gentechnik
- x Tochterunternehmen/Betriebsstätten im Ausland
- x Schäden, die andere Haftpflicht-Versicherungen decken, z.B. Luftfahrt, KFZ
- x Reine Vermögensschäden aus einzelnen Handlungen, Tätigkeiten oder Geschäften, z.B. als Manager, aus Spekulationsprognosen, Finanzgeschäften, gewerblichen Schutzrechten, Überschreitung von Kostenvoranschlägen/gesetzlich oder behördlich angeordneten Lieferterminen, Veruntreuung.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! durch Berücksichtigung vereinbarter Selbstbehalte (auch anderweitige Versicherung desselben Risikos gilt bis zur dortigen Versicherungssumme als Selbstbehalt) und vereinbarter Entschädigungsgrenzen/Jahreshöchstleistungen/Subsidiarität
- ! bei Verletzung der versicherungsvertraglichen Verpflichtungen kann der Versicherungsschutz ganz oder teilweise entfallen.
- ! Vereinbarte 5-Jahres-Nachdeckungsbegrenzung



Wo bin ich versichert?

- ✓ Der Versicherungsschutz besteht, wenn sowohl Verstoß als auch Schadeneintritt und Anspruchserhebung in Europa im geographischen Sinne erfolgen.

Der Geltungsbereich kann vertraglich erweitert werden.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Zurich muss vollständig und ehrlich über das versicherte Risiko informiert werden – vor Vertragsabschluss und während der Vertragslaufzeit. Besonders gefahrdrohende Umstände sind auf Verlangen des Versicherers zu beseitigen
- Wenn die Versicherungsprämie auf Basis Umsatz bemessen wird, müssen Sie Zurich ehrlich informieren.
- Schäden, Ansprüche und die Einleitung verwaltungsbehördlicher oder gerichtlicher Strafverfahren sind Zurich unverzüglich, spätestens innerhalb 1 Woche, zu melden.
- Jeder Schaden muss klein gehalten werden. An der Feststellung des Schadens und seiner Folgen ist mitzuwirken.
- Wenn Ansprüche gegen Sie geltend gemacht werden, dürfen Sie diese nicht anerkennen. Wenn Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden, müssen Sie alle Weisungen von Zurich befolgen und dem von Zurich beauftragten Anwalt Vollmacht erteilen.



Wann und wie zahle ich?

Wann: Sie zahlen Ihre Prämie fristgerecht im Voraus – wie im Vertrag vereinbart: jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich.

Wie: z.B. mit Zahlschein, Einzugsermächtigung oder Online – wie vereinbart.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Beginn:

- Wie im Versicherungsvertrag vereinbart – allerdings nur, wenn Sie Ihre erste Prämie rechtzeitig zahlen.

Ende:

- Im Rahmen dieses Produkts schließt Zurich keine Versicherungsverträge mit einer Laufzeit von weniger als 1 Jahr. Mit Ablauf der vereinbarten Laufzeit endet der Versicherungsvertrag/der Versicherungsschutz nur, wenn Sie kündigen oder Zurich den Vertrag kündigt. Auch bei während der Vertragslaufzeit begangenen Verstößen muss die Anspruchserhebung durch Dritte jedenfalls binnen 5 Jahren ab Vertragsende erfolgen.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

- Sie können den Vertrag zur jeweiligen Hauptfälligkeit kündigen – mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten.

Darüber hinaus kann der Vertrag aus weiteren Gründen, z.B. im Schadenfall, vorzeitig gekündigt werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf geschlechtsspezifische Formulierungen verzichtet.
Personenbezogene Bezeichnungen beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.